

Grundstücksordnung des Segler-Vereins Braunschweig e.V. Stand 5.03.2008

(Änderungen gegenüber 12.3.2003 sind unterstrichen)

1.

Das Vereinsgrundstück ist allen Mitgliedern zugänglich, Angehörigen von Mitgliedern und Gästen nur in Begleitung von Mitgliedern. Sie betreten die Anlagen des SVBS auf eigene Gefahr.

2.

Schlüssel für das Gelände sind wie für das Haus vom Obmann Südsee gegen Pfand und Quittung zu erhalten.

3.

Jeder Nutzer des Grundstückes und der Anlagen ist mitverantwortlich für die Ordnung und pflegliche Behandlung.

4.

Zur Aufnahme von Abfällen sind Papierkörbe aufgestellt. Die Grundstücksbenutzer entleeren diese Körbe in die Müllbehälter, sobald notwendig.

5.

Das Parken von Fahrzeugen auf dem Grundstück geschieht auf eigene Gefahr. Schäden an den Fahrzeugen begründen keine Ansprüche gegen den SVBS.

Fahrräder, Mofas und Motorräder sind zu schieben und an vorgesehener Stelle abzustellen, nicht anzulehnen.

6.

Der befestigte Mittelweg zur Slipanlage darf nicht mit PKW oder LKW befahren werden.

7.

Die Slipanlage selbst und die Wasserfläche davor sollen möglichst freigehalten werden. Nur so ist ungehindertes Ablegen und Anlegen möglich.

8.

Der Mittelweg ist allein für höhere Belastungen ausgelegt. An-, Ablegen und Schulungen erfolgen daher möglichst von diesem aus.

9.

Die Steganlagen des SVBS werden von Kindern und Segelschülern nur mit angelegten Schwimmwesten betreten.

10.

Die Rasenflächen werden im Zuge der Pflichtarbeitsstunden von den Mitgliedern gepflegt. Der Obmann Südsee weist diese Arbeiten zu bzw. beauftragt ein Mitglied mit der Rasenpflege.

11.

Die Inhaber von Trocken-Liegeplätzen halten das Gras ihres Platzes selbst in Ordnung. Das Rasenwachstum erfordert ausreichend hohe Slipwagen oder ein Aufhängen der Boote auf Tragegurten an den Begrenzungspfosten.

Die Boote tragen an gut lesbarer Stelle, z.B. am Spiegel, die Liegeplatzmarke, ausgegeben durch den SVBS.

Zwei Wochen nach dem Absegeltermin sind Boote und Slipwagen vom Vereinsgelände zu entfernen, mit Ausnahme der Boote und Slipwagen von Winter-Liegeplatzinhabern.

Boote, Trailer und Material, deren Eigner nicht festzustellen sind, erhalten im 1. Jahr einen aufgeklebten Hinweis mit der Bitte um Meldung beim SVBS. Gleichzeitig werden dieselben im Verklicker ausgeschrieben.

Auf die kostenpflichtige Lagerung der Boote wird verwiesen.

Im 2. Jahr werden diese Boote, Trailer und Material erneut ausgeschrieben, und es wird die Lagerung an einem Sammelplatz 4 Wochen nach Ausschreibung angekündigt. Wenn sich auch nach der 2.

Ausschreibung kein Eigentümer meldet, behält sich der SVBS eine geeignete Verwendung dieser Boote, Trailer und des Materials vor wie eigene Nutzung oder Überlassung an Mitglieder.

Trailer dürfen nur am vorgesehenen Platz auf dem Vereinsgelände gelagert werden.

12.

Im Bootshaus wird nur vereinseigenes Material gelagert.

Während des Winters dürfen Masten und Spieren jedoch, mit dem Eignernamen versehen, unter dem Bootshausdach gelagert werden. Unmittelbar nach dem Stegabbau bis zum Stegaufbau ist das Bootshaus nicht mehr zugänglich.

13.

Offenes Feuer auf dem Gelände darf nur an dafür vorgesehener Stelle angezündet werden. Das Feuer ist zu bewachen und zu löschen, bevor der Benutzer das Gelände verlässt. Rückstände werden sogleich entfernt.